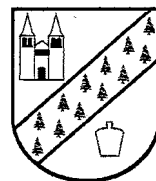


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



5. Jahrgang

Baruth/Mark, den 13. August 2011

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachungen Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7
des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung
von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Aufruf an die Eigentümer bzw. deren Erben
von Bodenreformgrundstücken Seite 2

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Obere Dahme/Berste“ Luckau Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieurs für das Land Brandenburg
H. Behrends an Georg Pätzschick Seite 3

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 21.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwal-
tung
- **Ausschuss für Bil-
dung, Soziales und
Kultur:**
am 26.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwal-
tung
- **Bauausschuss:**
am 12.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwal-
tung
- **Werksausschuss des
Eigenbetriebes WA-
BAU:**
am 06.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwal-
tung
- **Hauptausschuss:**
am 07.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwal-
tung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark**Bekanntmachung Sitzungsdienst**

Sitzungen der Beschlussgremien der Stadt Baruth/Mark fanden im Juli 2011 nicht statt.

Baruth/Mark, den 01.08.2011

gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung**über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes**

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Baruth/Mark, den 01.08.2011

gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen**Land Brandenburg**

Ministerium der Finanzen

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Stadt Baruth/Mark für die Stadt nachfolgend aufgeführten Bodenreform Eigentümer und dessen ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Stadt Baruth/Mark

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Schley, Paul	Dornswalde	74	Dornswalde	003	00046/000	17274
Schley, Paul	Dornswalde	74	Dornswalde	003	00049/000	17274
Schley, Paul	Dornswalde	74	Dornswalde	006	00064/000	17274

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält - über den entschiedenen Einzelfall hinaus - die Feststellung, dass die dem Land damals unbekannten Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb den benannten Eigentümer bzw. dessen Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 03 31/5 81 81 -3 81 Fax: 03 31/5 81 81 -1 99 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2011 bis Februar 2012 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004, GVBl. I S. 50, zuletzt geändert am 7. Juli 2009, GVBl. I S. 262, 270 (Inkrafttreten am 28.12.2009) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Im Sinne des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Die Errichtung sämtlicher Anlagen (Zäune, Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern ist durch die zuständige Untere Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görlsdorf,

Tel.: 0 35 44/42 90

Fax: 0 35 44/63 64

E-Mail: guvodb@hotmail.com

Garrenchen, im Juli 2011

gez. Kahlbaum
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin

Diplom-Ingenieur
Henry Behrends
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg

Mitglied im Bund der
Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
BDVI

H. Behrends • Mühlendamm 1 • 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn
Georg Pätzschick
(letzte bekannte Anschrift; wohnhaft in Friedrichshof)

Mein Zeichen
209125

Meine Nachricht vom

Datum
01.08.2011

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Pätzschick,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter der angeführten Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Behrends, Öff. best. Verm.-Ing.

**Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark**

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.